

Teilzeitausbildung – Ein Baustein zur Fachkräftegewinnung

- Vorteile für Auszubildende und Betriebe
- Voraussetzungen: Wer kann eine Ausbildung in Teilzeit in Anspruch nehmen?
- **Teilzeitmodelle:** Komplettmodell vs. Zeitraummodell
- Sonderregelungen
- Urlaub, Vergütung, Finanzierung
- Unterstützungsmöglichkeiten

Vorteile der Teilzeitberufsausbildung

- Gewinnung neuer Zielgruppen für die Berufsausbildung
- Fachkräfte werden für den eigenen Betrieb ausgebildet
- Starke Betriebsbindung
- Ausbildungschancen für Kleinbetriebe
- Fortsetzung von unterbrochenen Ausbildungsverhältnissen möglich – bereits erfolgte Investitionen gehen nicht verloren
- Soziales Engagement für junge Menschen mit Familienpflichten
- positive Außenwirkung und Imagegewinn
- Meist hohe Motivation, Zuverlässigkeit und Organisationsfähigkeit
- Qualifizierungsmöglichkeit für eigene ungelernte Mitarbeiter/-innen

Vorteile für Auszubildende

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Schaffung persönlicher und beruflicher Perspektiven
- Grundstein für ein finanziell abgesichertes und unabhängiges Leben
- Vorbildfunktion für nachfolgende Generationen
- Perspektiven für ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis

Die Teilzeitausbildung...

- Seit 2005 im BBiG verankert
- Novellierung des BBiG trat zum 1.1.2020 in Kraft
- **Ziel:** Öffnung für einen größeren Personenkreis und attraktivere Gestaltung
- Ausbildung in Teilzeit ist nun für alle Interessierten offen
- Bisher geltende Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ (Kinderbetreuung, Pflege Angehöriger) entfällt
- **Vorher:** Sonderfall der Ausbildungsverkürzung
- **Jetzt:** Eigenständige Gestaltungsoption der Berufsausbildung
- Neuregelungen sind im §7a BBiG und in § 27b HwO formuliert

Die Teilzeitausbildung - Gestaltung

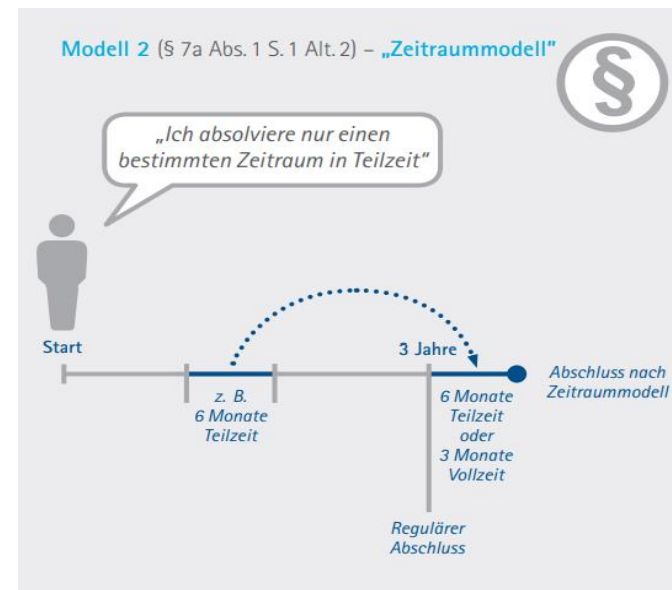
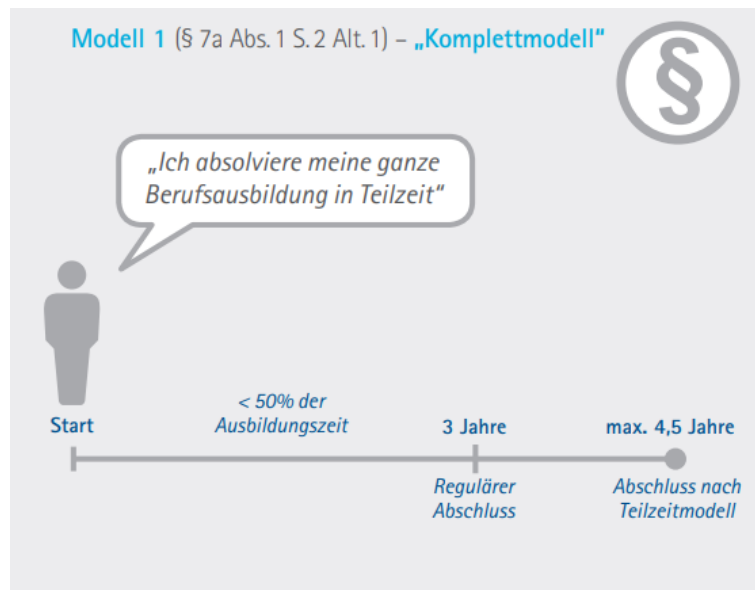
- Einigkeit zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb
- Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit muss im
Ausbildungsvertrag geregelt sein
- \Rightarrow entweder für einen bestimmten Zeitraum oder die gesamte
Ausbildungszeit
- Wechsel von Vollzeit in Teilzeit nach Ausbildungsbeginn muss
auch vertraglich festgehalten werden

Die Teilzeitberufsausbildung- Zeitliche Gestaltung

- Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeiten
Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeiten darf nicht mehr als 50% betragen (§7Abs.1 BBiG)
- Berufsschulzeiten sind an vereinbarte Teilzeit nicht gebunden und erfolgen in der Regel in Vollzeit
- Verlängerung der Ausbildungszeit
*Dauer der Ausbildung in Teilzeit verlängert sich entsprechend der Verkürzung
Höchstens aber bis zum 1,5-fachen der regulären Ausbildungsdauer*

Teilzeitberufsausbildung – Zwei Modelle

1. Das Kompletmodell = die gesamte Ausbildung wird in Teilzeit absolviert
2. Das Zeitraummodell = ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung wird in Teilzeit absolviert



Verkürzungsmöglichkeiten

Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildungsdauer

- Die Möglichkeit der Ausbildungszeitverkürzung besteht auch hier (§ 7a Abs. 4 BBiG, nach §36 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BBiG)
- Entsprechende Anrechnungsvoraussetzungen müssen vorliegen (Lebensalter, schulische Vorbildung etc.)
- Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach §45 Abs.1BBiG kann beantragt werden

Urlaub

Urlaubsanspruch

- Der Urlaubsanspruch richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Ausbildungstage

Beispiel:

- Fünf-Tage-Woche mit Anspruch auf 25 Urlaubstage
- Findet die Teilzeitausbildung an weniger betrieblichen Arbeitstagen statt, reduziert sich der Urlaubsanspruch entsprechend
- Werden beispielsweise die Wochenarbeitsstunden auf vier Arbeitstage verteilt, gilt entsprechend: $25 : 5 \times 4 = 20$ Urlaubstage

Vergütung und Finanzierung

Vergütung:

- Anspruch auf Mindestausbildungsvergütung
- Die Höhe der Ausbildungsvergütung verkürzt sich entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (§18 Abs.3 Satz 2 BBiG)
- Die Mindestausbildungsvergütung kann in Teilzeit zulässigerweise unterschritten werden (§17 Abs.5 BBiG)

Finanzierung:

- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten sind:
Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld, Bürgergeld, Kindergeld oder Kindergeldzulage
- Weitere ergänzende Leistungen durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter

Finanzielle Unterstützung für Beschäftigte und Betriebe

- Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die Weiterbildung von Beschäftigten im Betrieb unterstützt. Damit kann auch ein Ausbildung in Teilzeit gefördert werden, die im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt wird und eine Weiterbildung im Sinne der §§81ff SGB III ist.
- Durch die „Assistierte Ausbildung flexibel (AsA-Flex)“ können förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer Teilzeitausbildung unterstützt werden.

Eine AsA-Flex-Maßnahme kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt während einer Ausbildung beginnen.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie:

Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Cham

E-Mail: Cham.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Telefonnummer: 0800 – 4 5555 20

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Dorothea Seitz-Dobler

E-Mail: Schwandorf.bca@arbeitsagentur.de

Telefonnummer: 09431/200-250